

ZH_OBERGERICHT RU210079 vom 1. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RU210079

FR: ZH_OBERGERICHT RU210079 du 1 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RU210079 del 1 novembre 2021

Erwägungen

E. 4

Oktober 2021 vorgeladen (act. 5). Mit Eingabe vom 28. Juli 2021 zog der Beschwerdegegner die Klage zurück (act. 9). Mit Verfügung vom 29. Juli 2021 wurde das Verfahren als durch Klagerückzug erledigt abgeschlossen und die Vorladung zur Schlichtungsverhandlung abgenommen. Ausserdem wurde dem Beschwerdegegner die Gerichtsgebühr von Fr. 65.– auferlegt (act. 10 = act. 14). 1.3. Dagegen erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 5. September 2021 (Datum Poststempel) rechtzeitig Beschwerde (vgl. act. 10) und beantragte, die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Sie erklärt, sie sei gegen den Entscheid der Vorinstanz, und stellt das Einreichen weiterer Unterlagen in Aussicht (vgl. act. 15). 2.1. Damit auf ein Rechtsmittel eingetreten werden kann, müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen (sog. Prozessvoraussetzungen) erfüllt sein, wobei die entsprechende Prüfung von Amtes wegen vorzunehmen ist. Liegt eine Voraussetzung nicht vor, ist auf das Rechtsmittel nicht einzutreten. Eine der Rechtsmittelvoraussetzungen ist, dass die das Rechtsmittel erhebende Person durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist. Formell beschwert ist, wer mit seinen Anträgen ganz oder teilweise unterlegen ist. Um zum Ergreifen eines Rechtsmittels

- 3 - legitimiert zu sein, bedarf es zudem einer materiellen Beschwer, d.h. eines aktuellen und praktischen Interesses am Rechtsmittel. Ein solches Interesse liegt nur vor, wenn der Rechtsmittelentscheid die tatsächliche oder rechtliche Situation des Rechtsmittelklägers durch den Ausgang zu beeinflussen vermag (vgl. etwa BGer 5A_916/2016 vom 7. Juli 2017, E. 2.3). 2.2. Mit der angefochtenen Verfügung wurde das gegen die Beschwerdeführerin erhobene Verfahren als durch Klagerückzug erledigt abgeschlossen und die Kosten wurden dem Beschwerdegegner auferlegt. Er muss die Gerichtsgebühr von Fr. 65.– bezahlen. Demgegenüber wurden der Beschwerdeführerin keine Kosten auferlegt. Die Beschwerdeführerin ist durch den angefochtenen Entscheid folglich nicht beschwert. Ihr mangelt es am notwendigen schutzwürdigen Interesse i.S.v. Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO, um sich gegen diesen Entscheid zur Wehr zu setzen. 2.3. Darüber hinaus ist es nicht möglich, mit einem Rechtsmittel das im vorinstanzlichen Verfahren verpasste Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege nachzuholen. Ein entsprechendes Gesuch um ausnahmsweise nachträgliche und rückwirkende Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege im Sinne von Art. 119 Abs. 4 ZPO wäre direkt bei der Vorinstanz bzw. beim zuständigen Bezirksgericht (§ 128 GOG ZH) einzureichen. Doch auch diesbezüglich fehlte es der Beschwerdeführerin an einem aktuellen und praktischen Interesse. Ihr wurden im vorinstanzlichen Verfahren keinerlei Kosten auferlegt. Auf ein nachträglich gestelltes Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wäre damit nicht einzutreten. 2.4. Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 3. Umstande halber sind für das Rechtsmittelverfahren keine Kosten zu erheben. Parteientschädigungen sind keine

zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.